



Deine Fragen aus dem Webinar: „Clever Abschreiben“

| Frage | Antwort |
|--|--|
| Und als Ausstellungsstück habe ich dann sofort den ganzen Aufwand? | <p>Nein.</p> <p>Das Ausstellungstück also das Wirtschaftsgut gehört zum notwendigen Betriebsvermögen, weil es dem Betrieb dienen (z. B. Werbewirkung, Repräsentation) und ist zwar zu aktivieren. Es wird also mit den Anschaffungskosten in der Bilanz (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG) erfasst. → Aber mangels Abnutzung (§ 7 Abs. 1 EStG), gibt es auch keine Abschreibung. Ebenso keine Sofortabschreibung oder Aufwandserfassung.</p> <p>In der Folge mindert sich der Gewinn erst einmal nicht, weder sofort noch verteilt.</p> <p>Erst beim Verkauf oder Entnahme entstehen steuerliche Folgen (Gewinn/Verlust bzw. Entnahmegerwinn/Verlust).</p> <p>Begründung:</p> <p>Die AfA setzt eine Abnutzung voraus – also technischen oder wirtschaftlichen Werteverzehr.</p> <p>Bei einer Stradivari oder einem Oldtimer, der nur „herumsteht“ und ggf. im Wert steigt, fehlt genau diese Eigenschaft.</p> |
| Wenn ein Gut nicht abnutzbar ist, wie der Oldtimer, sind dann die Anschaffungskosten im 1. Jahr zu 100% abzugsfähig? | <p>Nein. Solche Gegenstände sind nicht abnutzbar, da sie keinem Werteverzehr unterliegen.</p> <p>Sie gehören als nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen und sind zu aktivieren, aber weder sofort abzugsfähig noch über AfA absetzbar. Eine mögliche Gewinnminderung tritt erst beim Verkauf oder bei Entnahme ein. Quelle: § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 7 Abs. 1 EStG, H 7.4 „Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter“ EStH.</p> |
| Können Ausbildungen genauso abgeschrieben werden? Sie mindern ja auch den Gewinn. | <p>Nein, Fort-/Ausbildungskosten sind keine abnutzbaren WG → sondern in der Regel sofort abzugsfähige Betriebsausgaben/Werbungskosten (sofern betrieblich veranlasst), also keine AfA. (Systematik § 4, § 9 EStG.)</p> |
| Und als Ausstellungsstück habe ich dann sofort den ganzen Aufwand? | <p>Wenn das Ausstellungsstück als nichtabnutzbares Wirtschaftsgut eingestuft wird, dann wird es weder abgeschrieben noch als Aufwand behandelt, es entstehen erst bei der Veräußerung steuerrechtliche Implikationen. Es ist</p> |



| | |
|--|---|
| | <p>aber als notwendiges Betriebsvermögen zwangend zu bilanzieren.</p> |
| Peripherie-Geräte wie z.B. Headsets sind allein nicht nutzbar, aber steuerlich absetzbar. Oder sehe ich das falsch? | <p>Ja. Für <i>Computerhardware inkl. Peripherie</i> gilt seit 2021 eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 1 Jahr – faktisch Sofortaufwand über AfA im Anschaffungsjahr. Das umfasst u. a. Monitore, Drucker, Scanner, Docking-Stations, Eingabegeräte, Headsets etc. (BMF-Schreiben „digitale Wirtschaftsgüter“).</p> |
| Wie ist es z.B. mit Scheinwerfer, die computergesteuert betrieben werden? | <p>Die Frage der selbständigen Nutzbarkeit ist ein Merkmal für Qualifizierung als AfA-fähiges Wirtschaftsgut. Es ist aber nicht für die Frage relevant, ob es steuerlich absetzbar ist. Wenn ein Wirtschaftsgut nicht allein nutzbar ist, kann es trotzdem den Gewinn als Aufwand mindern</p> |
| Wie ist es mit Winterreifen bei Leasingfahrzeugen? Sind ja eigentlich auch nicht eigenständig nutzbar... | <p>Das sind meines Erachtens regelmäßig <i>keine „digitalen WG“</i> i. S. d. BMF-Schreibens, sondern Beleuchtungs-/Bühnen-Anlagen-Komponenten. Hier greift die normale lineare AfA nach der AfA-Tabelle/geschätzter ND (Beleuchtungsanlagen häufig lange ND; mobile Bühnentechnik kürzer – Einzelfalleinwertung).</p> |
| Wie ist es mit einem Monitor, wenn ein PC-Tower bereits vorhanden ist? | <p>Keine Aktivierungspflicht, kein AfA-Objekt, sondern sofortiger Aufwand.</p> <p>Beim Standardleasing aktiviert der Leasingnehmer den Leasinggegenstand nicht. In der Konsequenz kann der Leasingnehmer dem Leasinggegenstand, der ihm nicht gehört, auch kein abnutzbares Wirtschaftsgut aktivieren.</p> <p>Zubehör ist als selbständiges Wirtschaftsgut nur dann zu aktivieren, wenn es eigenständig genutzt werden kann.</p> <p>Winterreifen sind daher im Standardleasingkontext nicht als eigenständiges Wirtschaftsgut zu qualifizieren und daher nicht aktivierungsfähig.</p> |
| Kann der Erhaltungsaufwand für eine Wärmepumpe (WP) anteilmäßig für eine vermietete Wohnung in einem 2-Familienhaus steuerlich abgeschrieben werden? Gesamtkosten der WP: 38.000 €,-. Für den Heizungstausch Förderung durch KfW: 17.100 €,-. Verbleibende Kosten nach Abzug der KfW-Förderung: 20.900 €. Anteil für die vermietet Whg: 30,5%, das | <p>Als Peripherie-Gerät fällt er unter die 1-Jahres-ND-Regel → Aufwand im Jahr der Anschaffung über AfA. (BMF „digitale WG“.)</p> <p>Grundsätzlich ja. Erhaltungsaufwand ist abziehbar, allerdings nur netto nach Abzug der KfW-Zuschüsse. Die Aufwendungen können auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden (§ 82b EStDV). Zuschüsse mindern die abziehbaren Kosten oder sind als Einnahme zu erfassen. Quelle: § 82b EStDV, R 21.1 EStR.</p> |



sind 6.375 €. Kann dieser Erhaltungsaufwand für die vermietete Whg steuerlich geltend gemacht werden, obwohl bei der KfW-Förderung darauf hingewiesen wird, dass es keine steuerlichen Ermäßigungen geben kann. Trifft dies auch für den Erhaltungsaufwand einer vermieteten Whg zu?

Wenn eine AfA für den Anteil der vermieteten Whg möglich ist, auf welchen Zeitraum (in Jahren) kann der Erhaltungsaufwand für die WP abgeschrieben werden?

kann ich einen gekauften Wald absetzen?

Ich möchte mir dieses Jahr noch ein Wohnmobil anschaffen. habe ich es dann richtig verstanden, dass ich nach den 3 regeln der AfA ein Wohnmobil, welches ich zu 80% selbst nutzen und zu 20% verleihen werde, dennoch VOLLSTÄNDIG anstatt prozentual als gewillkürtes Betriebsvermögen absetzen kann?

Was tue ich, wenn die degressive AfA nicht zulässig ist? Muss ich dann alle Investitionen in die lineare wechseln? Weil eigentlich kann ich ja nicht zurück, wenn sie wieder zulässig ist.

Gibt es dieses Jahr die Ausnahme bei Mobilendgeräten und Computer diese im 1. Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben, da die technische Entwicklung schnell überholt ist?

Dieser Sachverhalt bedarf einer genaueren Prüfung, insbesondere in Bezug auf dem Hinweis der KfW Förderung bedarf einer genaueren und vollständigen Einzelfallprüfung. Ich rate dies mit Ihrem steuerlichen Berater näher zu erörtern.

**Der Grund und Boden ist nicht abnutzbar → keine AfA. Stehender Holzbestand gehört im Forstbetrieb zum Vorratsvermögen; Anschaffungskosten werden erst beim Einschlag/Verkauf über den Gewinn realisiert. Kein Sofortabzug.
Außerplanmäßige Abschreibungen sind unter bestimmten Voraussetzungen wie Naturkatastrophen (z.B. Borkenkäferbefall oder Sturmschäden) möglich. (Systematik § 7 EStG.)**

Die Voraussetzungen sind selbständig nutzbar, abnutzbar und mind. 10% betriebliche Nutzung. Es bedarf also der klaren und umfassende Dokumentation das die betriebliche Nutzung 20% beträgt. Sicher wird das Finanzamt genauer hinschauen.

Das Wirtschaftsgut wird dann vollständig als Anlagegut erfasst und abgeschrieben. ABER: im Falle der Entnahme ist auch 100% des Veräußerungserlöses zu versteuern und nicht nur 20%.

Davon losgelöst ist die Frage der Ermittlung des Privatanteils für die weiteren Kosten.

Die Methode wählst du je Wirtschaftsgut bei Anschaffung. Ist degressiv für dieses WG nicht zulässig (oder der Erwerbszeitraum nicht begünstigt), bleibt es linear. Ein späterer Wechsel ist nur von degressiv → linear zulässig (§ 7 Abs. 3 EStG), nicht umgekehrt.

Die einmal gewählte AfA Art startet im Jahr der Anschaffung, also z.B. degressive AfA in 2026, Nutzungsdauer 5 Jahre, dann kann die AfA für die kompletten 5 Jahre weiterlaufen, auch wenn der Zeitraum nur bis 2027 läuft.

Für Computerhardware inkl. Peripherie sowie Betriebs-/Anwendersoftware gilt unverändert die 1-Jahres-ND (seit VZ 2021, fortgeschrieben 2022ff.). Für Smartphones gilt das nicht; sie haben weiterhin i. d. R. 5 Jahre ND (AfA-Tabelle). Dies ist aber nur ein Richtschnur und kann widerlegt werden, wenn eine kürzere oder längere



| | |
|--|---|
| | Nutzungsdauer glaubhaft nachgewiesen werden kann. |
| Wie ist die AfA bei der Anschaffung einer PV-Anlage die schon 20 Jahre alt ist und neu angeschafft wird? | PV-Anlagen haben eine typische ND von 20 Jahre (lineare AfA), als Betriebsvorrichtung und gelten regelmäßig als bewegliches WG . Bei gebrauchten Anlagen ist die Restnutzungsdauer zu schätzen; oft deutlich < 20. Nach meiner groben Einschätzung sollten die Finanzämter für gebrauchte PV-Anlagen eine Restnutzungsdauer von 5 bis 10 Jahren, je nach Zustand und Bauart akzeptieren. Wenn du ganz sicher gehen willst, suche das Gespräch mit dem Finanzamt. |
| Bei reinen Elektroautos gibt es doch derzeit eine AfA in Höhe von 75% im ersten Jahr, oder? | Das stimmt! Neue rein elektrische Fahrzeuge (keine Plug-in-Hybride), die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Anschaffung/Herstellung nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028. Sätze / Ablauf: 75 % im Jahr der Anschaffung, dann fallende Fest-Sätze bis zur Vollabschreibung (u. a. 10 % im Folgejahr, dann 5 %/5 %/3 %/2 %; in Summe 100 % über 6 Jahre). Rechtsgrundlage: Neuer § 7 Abs. 2a EStG |
| Beispiel Laptop: hier wurde doch die Nutzungsdauer grundsätzlich runtersetzt, d.h. im Jahr der Anschaffung kann man doch die gesamten Kosten gewinnmindernd ansetzt. Hat sich hier etwas geändert? | Es besteht aktuell die Möglichkeit ein Laptop als digitales Wirtschaftsgut aufgrund eines BMF-Schreibens im Jahr der Anschaffung sofort oder über die gewöhnliche Nutzungsdauer (3 Jahre) abzuschreiben. |
| Beispiel Laptop oder auch Büromöbel: wenn Kaufpreis 800 €,- netto doch ein GWG mit unterjähriger Abschreibung? | Richtig, bewegliche abnutzbare, selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter unter 800€ können im Jahr der Anschaffung als GWG geltend gemacht werden, sofern keine Poolbildung für das Jahr erfolgt ist. Achtung bei Kleinunternehmern gilt die Bruttogrenze! |
| Wenn in vergangenen Jahren eine viel zu hohe ND gewählt wurde, kann der RBW jetzt und in Zukunft mit einer angepassten ND abgeschrieben werden? Ist das zulässig? | Ja, zulässige prospektive, also zukünftige Korrektur sind möglich nicht rückwirkend: künftig mit sinnvoller (kürzerer) Rest-ND weiterabschreiben (R 7.4-Logik; Schätzungsgrundsätze.). Es bedarf aber einer sachlich begründeten Änderung der Verhältnisse oder neue Erkenntnisse die eine Korrektur rechtfertigen. Wichtig: Dokumentation und glaubhafte Darlegung der Einschätzung der geänderten Nutzungsdauer |
| d.h. ich kann z.B. Geschirr (stationäre Pflege, Gasthaus) als Sammelposten zusammenfassen und nicht z-B- jeden Teller einzeln als GwG? | Ja, wenn selbständig nutzbar und zwischen 250–1.000 € netto → Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) über 5 Jahre möglich. Bei Stückwerten < 250 €: Sofortaufwand. Bei Kleinunternehmer sind das Bruttogrenzen |
| Wie ist die AfA für eine neue PV-Anlage? | 20 Jahre siehe AfA Tabelle |
| Was ist ein typisches digitales wg? | Alle WG aus dem BMF-Katalog: Computer, Notebooks, Tablets, Server, Peripherie (Monitore, |



| | |
|--|---|
| | <p>Drucker, Scanner, Eingabegeräte, Docking-Stations, Headsets), Netzkomponenten, Speicher sowie Betriebs-/Anwendersoftware (auch ERP) → 1 Jahr ND.</p> |
| Bei Neuabschaffung in 2027 bleiben aber trotzdem die Jahre für degressive AfA oder muss man 2028 auf linear wechseln, da die Sonderregelung ausläuft. | Richtig, wenn du die Anschaffung in 2027 tätigst und die degressive AfA wählst, dann bleibt das für die komplette Laufzeit so, außer du wechselst die AfA Methode, das ist aber dann deine Entscheidung. |
| Bei dem Beispiel des E-Fahrzeugs wäre dann die 1. Abschreibung noch in 2025, richtig? Nicht wie auf der Folie gezeigt in 2026. | Die AfA bei E Fahrzeugen beträgt im Anschaffungsjahr 75% es ist keine Kürzung vorzunehmen und in den Folgejahren mit den entsprechenden Sätzen. Im Beispiel war die Anschaffung im Jahr 2025 und wäre somit in Höhe von 75% im Jahr der Anschaffung also 2025 möglich. |
| Darf ein WG das laut AfA-Tabelle eine ND von 12 Jahren hat und linear mit 8,33% pro Jahr abgeschrieben wird, degressiv nur mit dem 3-fachen von 8,33 % = 25 % (max. 3-fache lineare AfA) oder mit 30 % abgeschrieben werden? | Nur mit dem „Deckelhöchstsatz“. Es gibt aktuell zwei Begrenzungen bei der degressiven AfA einmal die max. 30% und einmal den 3fachen linearen AfA Satz, also in dem Beispiel 25%. Es greift in diesem Fall der kleiner maximale Wert, folglich die 25% Begrenzung. |
| ist ein PkW-Anhänger ein GWG? | In der Regel nein, weil nicht selbständig nutzbar (braucht Zugfahrzeug) |
| Ein normaler Drucker ist doch nicht selbständig nutzbar, nur ein Multifunktions-Drucker (Drucker/Fax/Scanner/Kopierer), damit normaler Drucker KEIN GWG. | Drucker sind per se aktivierungspflichtige, abnutzbare Anlagegüter. Kein GWG (nicht selbständig nutzbar), aber nach BMF „Digitale Wirtschaftsgüter“ mit 1-Jahres-AfA → voller Aufwand im Jahr der Anschaffung über AfA, nicht über GWG. |
| Wie soll eine 90% Nutzung bei einem Hänger nachgewiesen werden? | Mit Nutzungsdocumentation: Einsatzkalender, Auftrags-/Projektbelege, Fotos/Standort-Nachweise, Lager-/Transportprotokolle. Bei Fahrzeugen wäre ein Fahrtenbuch Standard; beim Anhänger analog mit Belegen/Bewegungsübersicht. Ohne belastbare Unterlagen wirst du die hohe betriebliche Quote schwer nachweisen können. |
| wie schreibe ich ein E-Hybrid Auto ab? Wie ein normales Auto oder wie ein E-Auto? | Ein Hybrid wird wie ein normales Fahrzeug abgeschrieben. Nutzungsdauer 6 Jahre laut AfA Tabelle. Für E-Autos gilt seit Mitte 2025 die besondere Abschreibung von 75%, 10%, 5%, 5%, 3%, 2% Die „0,5 %/0,25 %“ Regel bei Hybrid Autos betrifft die Ermittlung der Privatnutzung (Bewertung), nicht die AfA |
| Wir kaufen Laptop + Monitor= Zusammen ist ein abnutzbar AV....Nach einem Jahr kaufen wir zusätzlich einen 2. Monitor dazu. Ist dieser Monitor ein selbständig nutzbares AV? | Der zweite Monitor ist Peripherie Gerät, nicht selbständig nutzbar → 1-Jahres-ND (BMF „digitale WG“), unabhängig davon, dass schon ein Setup existiert. |
| Wie war das nochmal mit einem Handy? Aufteilung der Abschreibung auf zwei Jahre möglich, indem ich | Bitte beachte, das der Investitionsabzugsbetrag (max. 50% der Anschaffungskosten) im Jahr der |



| | |
|---|--|
| für das erste Jahr einen Investitionsvorabzug bilde und den Rest über das zweite Jahr abschreibe? | Anschaffung wieder aufzulösen zu ist. Im Jahr der Anschaffung kannst du dann die Sonder-AfA und die reguläre AfA geltend machen. |
| Wie kann ich die 90% betriebliche Nutzung nachweisen, wenn ich die private Nutzung mit der 1% Methode ermittle? | Die 1%-Methode setzt > 50 % betriebliche Nutzung voraus; 90 % ist keine formale Schwelle im EStG, wird aber bei USt. (Vorsteuer voll) relevant. Praxissicher: <i>mindestens</i> zu Beginn und stichprobenartig im Jahr Fahrtenbuch/Belegkette führen (Terminkalender, Kundenbelege, Tank-/Werkstattdaten), um die Quote belegbar zu machen. Empfehlung mind. ein Zeitraum von 3 zusammenhängenden Monaten wählen |
| Ist eine elektronische Registrierkasse ein digitales Wirtschaftsgut? | Kommt auf die Ausführung an: PC-/kassenSichV-basierte Kassensysteme sind in der Regel Computerhardware + Software → 1-Jahres-ND möglich, prüfe BMF Schreiben. Klassische Stand-Alone-Registrierkassen fallen <i>nicht zwingend</i> darunter → normale ND nach AfA-Tabelle. (BMF „digitale WG“; AEAO/KassenSichV-Definitionen) |
| | |
| | |